

**Schulpsychologische Fachgruppe Lesen und Schreiben
im Regierungsbezirk Arnsberg**

Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS)

- Fragen und Antworten - Eine FAQ-Liste für Lehrkräfte

1. Warum wird einerseits von Legasthenie und andererseits von LRS gesprochen?
2. Wer kann und darf LRS feststellen?
3. Welche Regelungen gelten für die Leistungsfeststellung bei Schülerinnen und Schülern mit LRS?
4. Wann kann und soll ich als Lehrkraft Eltern bei LRS zu außerschulischer Förderung raten? Was müssen Eltern und ich dabei beachten?
5. **Gelten für den Umgang mit Rechenschwierigkeiten die gleichen Grundsätze wie bei LRS?**
6. Wann kann es ratsam sein, bei LRS eine schulpsychologische Beratungsstelle zu Rate zu ziehen?
7. Woran erkenne ich gute LR-Förderung innerhalb und außerhalb der Schule?
8. Sind LRS Anlass für sonderpädagogische Förderung?
9. Nachteilsausgleich bei LRS in zentralen Prüfungen und nach Klasse 10.
10. An wen kann ich mich wenden, um Fortbildung zum Thema Lese- und Rechtschreibförderung und –unterricht zu erhalten?

Dieser Text wurde erstellt von der schulpsychologischen Fachgruppe zum Thema Lesen und Schreiben im Bezirk Arnsberg und abgestimmt mit den fachlich zuständigen Dezernaten und der Abteilungsleitung Schule der BR Arnsberg.

Autoren:

Nicolas Apitzsch, Hamm

Thomas Götde, Arnsberg

Andreas Hunke, Unna

Ralf Meyer, Diakonisches Werk, Plettenberg und Kierspe

FAQ 5

Gelten für den Umgang mit Rechenschwierigkeiten die gleichen Grundsätze wie bei LRS?

Nein und Ja. Für den Umgang mit Rechenschwierigkeiten gibt es derzeit in NRW keine vergleichbaren rechtlichen Regelungen, wie sie im LRS-Erlass formuliert sind. Es gelten allerdings die allgemeinen Grundsätze für die individuelle Förderung und Leistungsfeststellung (Beispiel Richtlinien und Lehrpläne Grundschule Kap. 6 S. 6; Beispiel: Kernlernplan Mathematik Gymnasium siehe S. 36ff;)